

Anlage 1 Gegenwärtige Satzung	Neue Satzung
<p data-bbox="353 142 878 201" style="text-align: center;">Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)</p> <p data-bbox="114 357 1043 478">Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:</p> <p data-bbox="465 512 766 571" style="text-align: center;">§ 1 Erhebung einer Kurtaxe</p> <p data-bbox="114 604 1093 911"> (1) Die Stadt Bad Rappenau erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe. (2) Für die Benutzung von Einrichtungen und Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden. Inhaber von Kurkarten erhalten hierfür in der Regel eine Ermäßigung. (3) Das Erhebungsgebiet ist das Gebiet der Kernstadt Bad Rappenau. </p> <p data-bbox="506 1098 725 1157" style="text-align: center;">§ 2 Kurtaxepflichtige</p> <p data-bbox="114 1190 1115 1430"> (1) Kurtaxepflichtige sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i.S. von § 1 geboten ist. (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben sowie ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an </p>	<p data-bbox="1384 142 1908 201" style="text-align: center;">Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)</p> <p data-bbox="1144 357 2123 478">Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau am folgende Satzung beschlossen:</p> <p data-bbox="1496 512 1796 571" style="text-align: center;">§ 1 Erhebung einer Kurtaxe</p> <p data-bbox="1189 604 2101 786"> (1) Die Stadt Bad Rappenau erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe. Für die Benutzung von Einrichtungen und Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden. </p> <p data-bbox="1536 852 1756 911" style="text-align: center;">§ 2 Erhebungsgebiet</p> <p data-bbox="1144 944 2145 1066">Das Erhebungsgebiet ist das Gebiet der Stadt Bad Rappenau, das in Kurbezirke eingeteilt ist. Der Kurbezirk I umfasst die Kernstadt ohne den Wohnbezirk Zimmerhof. Der Kurbezirk 2 umfasst das gesamte Gemarkungsgebiet einschließlich des Wohnbezirks Zimmerhof mit Ausnahme der übrigen Kernstadt.</p> <p data-bbox="1536 1098 1756 1157" style="text-align: center;">§ 3 Kurtaxepflichtige</p> <p data-bbox="1144 1190 2145 1430"> (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Stadt aufhalten, aber nicht Einwohner der Stadt sind (ortsfremde Personen), und denen im Sinne von § 1 die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen sowie zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist. (2) Kurtaxepflichtig nach Absatz 1 sind auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben. Kurtaxepflichtig sind auch ortsfremde Personen, die sich aus </p>

Anlage 1 Gegenwärtige Satzung	Neue Satzung																	
<p>Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten.</p> <p>(3) Die Kurtaxe wird nicht von Personen in Akutkrankenhäusern, sowie von ortsfremden Personen und von Einwohnern, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen, erhoben.</p>	<p>beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten.</p> <p>(3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne des Abs. 2 Satz 1 erhoben, die in der Stadt arbeiten oder in Ausbildung stehen. Die Voraussetzungen nach Satz 1 sind vom Kurtaxepflichtigen in geeigneter Form nachzuweisen. Für die Arbeitstätigkeit ist dabei eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers, für eine Ausbildung eine schriftliche Ausbildungsbescheinigung ausreichend.</p> <p>(4) Kurtaxe wird auch nicht von ortsfremden Personen erhoben, die sich ohne Übernachtung in der Stadt aufhalten (Tagesbesucher).</p>																	
<p style="text-align: center;">§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe</p> <p>(1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag</p> <table border="0" style="margin-left: 40px;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">Privat:</td> <td style="padding-right: 20px;">1. Person</td> <td>2. Person</td> </tr> <tr> <td>a) in der Hauptsaison</td> <td>2,50 €</td> <td>2,25 €</td> </tr> <tr> <td>b) in der Vor- und Nachsaison</td> <td>2,15 €</td> <td>2,00 €</td> </tr> </table> <p>(2) Die Hauptsaison umfasst den Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober, die Vor- und Nachsaison den Zeitpunkt vom 01. November bis 31. März.</p> <p>(3) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Tag Aufenthalt gerechnet.</p> <p>(4) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten.</p>	Privat:	1. Person	2. Person	a) in der Hauptsaison	2,50 €	2,25 €	b) in der Vor- und Nachsaison	2,15 €	2,00 €	<p style="text-align: center;">§ 4 Dauer der Kurtaxepflicht</p> <p>(1) Die Kurtaxepflicht beginnt mit dem Tag der Anreise und endet mit dem Tag der Abreise.</p> <p>(2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise zählen zusammen als ein Tag, wobei der Abrechnung der Tag der Abreise voll zugrunde gelegt wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Kurtaxe</p> <p>(1) Die Kurtaxe für Kurtaxepflichtige nach § 3 Abs. 1, beträgt für jede Person und jeden Tag inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer in</p> <table border="0" style="margin-left: 40px;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">Kurbereich I</td> <td>€ 2,90</td> </tr> <tr> <td>Kurbereich II</td> <td>€ 1,45</td> </tr> </table> <p>(2) Kurtaxepflichtige nach § 3 Abs. 2 Satz 1 haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit des tatsächlichen Aufenthalts für jedes Kalenderjahr eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer in</p> <table border="0" style="margin-left: 40px;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">Kurbereich I</td> <td>€ 40,00</td> </tr> <tr> <td>Kurbereich II</td> <td>€ 20,00</td> </tr> </table> <p>In den Fällen des § 10 Abs. 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.</p>	Kurbereich I	€ 2,90	Kurbereich II	€ 1,45	Kurbereich I	€ 40,00	Kurbereich II	€ 20,00
Privat:	1. Person	2. Person																
a) in der Hauptsaison	2,50 €	2,25 €																
b) in der Vor- und Nachsaison	2,15 €	2,00 €																
Kurbereich I	€ 2,90																	
Kurbereich II	€ 1,45																	
Kurbereich I	€ 40,00																	
Kurbereich II	€ 20,00																	

Anlage 1 Gegenwärtige Satzung	Neue Satzung				
<p>Diese beträgt 36,-- € für die 1. Person, je 13,-- € für die 2. Person und jede weitere Person des Haushalts.</p> <p>(5) In den Fällen des § 7 Abs. 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.</p> <p>(6) Einwohner der Stadt Bad Rappenau, die nicht kurtaxepflichtig sind, können zur Inanspruchnahme der Kureinrichtungen eine Jahreseinwohnerkurtaxe erwerben. Diese kostet</p> <table data-bbox="168 414 672 478"> <tr> <td>für die Hauptkarte</td> <td>13,00 €</td> </tr> <tr> <td>für die Beikarte</td> <td>6,50 €.</td> </tr> </table>	für die Hauptkarte	13,00 €	für die Beikarte	6,50 €.	<p>(3) Kurtaxepflichtige nach Abs. 2 haben in jedem Kalenderjahr nur einmal eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten, auch wenn diese im Kalenderjahr mehrfach erhoben werden könnte. Kurtaxepflichtige nach Abs. 2 haben keine zusätzliche Kurtaxe pro Aufenthaltstag nach Abs. 1 zu entrichten; eine bei Eintritt der Voraussetzungen nach Abs. 2 und bereits entstandene Kurtaxe nach Abs. 1 bleibt hiervon unberührt und wird nicht auf die jeweilige pauschale Jahreskurtaxe angerechnet. Die Kurkarte nach § 8 kann im Falle der Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb als Nachweis der Entrichtung der pauschalen Jahreskurtaxe verwendet werden.</p>
für die Hauptkarte	13,00 €				
für die Beikarte	6,50 €.				
<p style="text-align: center;">§ 4 Befreiungen, Ermäßigungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Befreiungen</p>				
<p>(1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde nicht länger als einen Tag aufhalten (Passanten). Für die Berechnung dieser Frist gilt § 3 Abs. 3 entsprechend. 2. Ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen in der Gemeinde aufhalten (<u>z.B. Monteure</u>). 3. Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. 4. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen. 5. Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten. 6. Kranke und Schwerbehinderte, solange sie nicht in der Lage sind (z.B. bei Bettlägerigkeit), Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen. 	<p>Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr; 2. Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten; 3. Besucher von Einwohnern, soweit sie in deren Haushalt unentgeltlich Aufnahme finden. 4. Kranke und Schwerbehinderte, solange sie nicht in der Lage sind, Einrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen, während der Dauer dieses Zustands; der Nachweis ist der Stadt spätestens mit der Abreise vorzulegen, 5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Blinden und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson im Schwerbehindertenausweis selbst oder durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen ist. 				
<p>(2) Auf Antrag werden von der Entrichtung der Kurtaxe befreit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die dritte und jede weitere Person einer Familie, wenn für zwei Familienmitglieder Kurtaxe entrichtet wird. Als Mitglieder einer Familie gelten alle Angehörigen i.S. von § 15 der Abgabenordnung. 	<p style="text-align: center;">§ 7 Anträge</p> <p>Die Befreiung von der Kurtaxe nach § 6 ist vom Wohnungsgeber bzw. Reiseunternehmer im Zuge der Meldung nach § 9 zu beantragen. Der Gast muss den betreffenden Vergünstigungsgrund glaubhaft machen. Der Antrag erfolgt in dem von der Stadt vorgegebenen Meldeverfahren. Bei verspäteten Anträgen wird die</p>				

Anlage 1 Gegenwärtige Satzung	Neue Satzung
<p>Die Vergünstigung wird nur dann gewährt, wenn alle Angehörigen einem gemeinschaftlichen Haushalt angehören.</p> <p>2. Personen, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Gemeinde aufhalten, für den ersten Tag des Aufenthalts. Für die Berechnung dieser Frist gilt § 3 Abs. 3 entsprechend,</p> <p>3. Begleitpersonen von Schwerbehinderten und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurmittel in Anspruch nimmt.</p> <p>(3) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe oder auf Ermäßigung der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Gemeinde einzureichen.</p> <p>(4) Die Stadt Bad Rappenau kann in Einzelfällen von der Kurtaxe befreien, wenn es das Interesse des Kurortes rechtfertigt.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Ermäßigung der Kurtaxe</p> <p>Die Kurtaxe wird auf Antrag ermäßigt:</p> <p>1. um 30 v.H. für Schwerbehinderte Personen mit mindestens 70 v.H. Erwerbsminderung</p> <p>2. um 50 v.H. für in der öffentlichen Krankenpflege tätigen Personen ohne eigenes Einkommen, denen die Kosten des Kuraufenthaltes von einem Mutterhaus oder Orden ersetzt werden.</p> <p>Die Ermäßigungen nach Nr. 1 und 2 werden nicht nebeneinander gewährt.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Kurkarte</p> <p>(1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 sowie nach § 4 Abs. 2 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte wird auf den Namen des</p>	<p>Vergünstigung erst vom Zeitpunkt des Antragseingangs gewährt. In den Fällen des § 6 Nr. 1 - 3 entfällt die Antragspflicht; die Befreiungsvoraussetzung ist auf Nachfrage der Stadt glaubhaft zu machen.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Kurkarte</p> <p>(1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 6 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Der zur Kurtaxe angemeldete Gast erhält vom Wohnungsgeber eine mit Namen, Ankunfts- und voraussichtlichem Abreisetag versehene Gästekarte.</p> <p>(2) Kurtaxepflichtige Personen im Sinne von § 5 Abs. 2 erhalten nach Eingang der durch den Abgabebescheid erhobenen Pauschalkurtaxe eine Jahregästekarte von der Stadt. Die Jahregästekarte gilt im Falle des § 5 Abs. 2 bis zur Ausstellung einer neuen Jahregästekarte auch im nachfolgenden Kalenderjahr. Sie ist nach dem Ende der Kurtaxepflicht an die Stadt zurück zu geben. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt.</p> <p>(3) Die (Jahres-) Kurkarte ist nicht übertragbar. Sie ist bei der Benutzung von Kureinrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen den Kontrollorganen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die Gästekarte eingezogen.</p> <p>(4) Die Kurkarte kann auch eine andere Bezeichnung erhalten.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Melde- und Einziehungspflicht, Ablösung</p> <p>(1) Wohnungsgeber, die Personen gegen Entgelt beherbergen, sowie Betreiber von Campingplätzen sind unbeschadet der ihnen nach dem Landesmeldegesetz obliegenden polizeilichen Meldepflicht verpflichtet, jeden Ortsfremden unbeschadet möglicher Befreiungen nach § 6 zur Entrichtung der Kurtaxe bei der Stadt anzumelden, die Kurtaxe einzuziehen und die vereinnahmten Kurtaxezahlungen gesammelt an die Stadt abzuführen. Die Anmeldung muss für die Beherbergungen eines jeden abgelaufenen Kalendermonats bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats erfolgen. Die vereinnahmten Kurtaxezahlungen sind für die Beherbergungen eines jeden abgelaufenen Kalendermonats innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Stadt abzuführen. Wohnungsgeber nach Satz 1 haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung der Kurtaxe. Sie sind berechtigt, dem Gast die Kurtaxe in Rechnung zu stellen. Die Wohnungsgeber erhalten eine Kurtaxesatzung, die</p>

Anlage 1 Gegenwärtige Satzung	Neue Satzung
<p>Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.</p> <p>(2) Die Kurkarte berechtigt für die Dauer ihrer Gültigkeit zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.</p> <p>a. Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.</p> <p>b. In den Fällen des § 7 Abs. 2 ist die Kurkarte mit Ende der Kurtaxepflicht an die Stadt Bad Rappenau zurückzugeben.</p> <p>c. Die Kurkarte kann auch eine andere Bezeichnung erhalten.</p>	<p>sie ihren Gästen durch Aushang an gut sichtbarer Stelle bekannt zu geben haben. Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Stadt unverzüglich unter Angabe von Namen und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.</p> <p>(2) Abweichend von Abs. 1 sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn die Kurtaxe in dem Entgelt enthalten ist, das der Reisetilnehmer an den Reiseunternehmer zu entrichten hat. Die Meldung ist innerhalb von 3 Tagen nach der Ankunft der Reisetilnehmer zu erstatten. Die Verpflichtung, die Kurtaxe einzuziehen und an die Stadt abzuführen, bleibt unberührt. Abs. 1 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.</p> <p>(3) Die Meldepflichtigen nach Abs. 1 und 2 haben für die Erhebung der Kurtaxe folgende Daten des Kurtaxepflichtigen an die Stadt zu melden:</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe</p> <p>(1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tage der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten dem Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.</p> <p>(2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 3 Abs. 4 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird 1 Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.</p> <p>(3) Die Kurtaxe für die Einwohnerkurtaxe wird bei Aushändigung zur Zahlung fällig.</p>	<p>1. Name; 2. Vorname; 3. Geburtsdatum; 4. Anschrift; 5. Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum der Mitreisenden gem. § 29 Absatz 2 S. 2 und 3 Bundesmeldegesetz; 6. Tag der Ankunft und voraussichtlicher Tag der Abreise sowie 7. Tag der Abreise, sobald er feststeht 8. im Falle eines Antrages nach §§ 6 und 7 die zur Glaubhaftmachung jeweils erforderlichen Unterlagen. 9. Seriennummer des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiere bei ausländischen Personen.</p> <p>(4) Die Stadt ist berechtigt, die Einhaltung der dem Wohnungsgeber sowie dem Betreiber von Campingplätzen nach dieser Kurtaxesatzung obliegenden Pflichten in den Betriebsräumen während der üblichen Geschäftsstunden durch einen Beauftragten nachprüfen zu lassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Meldepflicht</p> <p>(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 2 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.</p> <p>(2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reisetilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 2 Tagen nach der Ankunft</p>	<p>(5) Kurtaxepflichtige nach § 3 Absatz 2 Satz 1 haben sich innerhalb eines Monats nach Vorliegen oder Beendigung der die Kurtaxepflicht auslösenden Voraussetzungen bei der Stadt an- und abzumelden.</p> <p>(6) Kurtaxepflichtige Ortsfremde, die ohne Entgelt beherbergt werden, sind persönlich zur Kurtaxe-Anmeldung verpflichtet. Die Anmeldung hat innerhalb von zwei Tagen nach Ankunft bei der Stadt zu erfolgen. Hierbei ist die Kurtaxe für die gesamte Dauer des Aufenthaltes im Voraus zu entrichten.</p>

Anlage 1 Gegenwärtige Satzung	Neue Satzung
<p>der Reisetilnehmer zu erstatten.</p> <p>(3) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i.S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.</p> <p>(4) Für die Meldung sind die von der Bad Rappenauer Touristik- und Bäder GmbH ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.</p>	<p>(7) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldepflicht i. S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.</p> <p>(8) Für die Meldung ist ab dessen Inbetriebnahme das von der Stadt unentgeltlich bereitgestellte elektronische Meldeverfahren zu verwenden. Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte Verbindung https - Hypertext Transfer Protocol Secure. Die elektronisch erfassten Daten werden vom Meldepflichtigen in verschlüsselter Form und unter Wahrung der jeweils geltenden Vorgaben des Datenschutzes durch Datenfernübertragung an die Stadt übermittelt. Die Stadt stellt den Meldepflichtigen die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Ablösung der Kurtaxe</p> <p>(1) Die Kurtaxe kann vom Beherberger und Betreiber eines Campingplatzes abgelöst werden. Anträge zur Ablösung der Kurtaxe sind spätestens bis zum 31. Januar bei der Gemeinde einzureichen.</p> <p>(2) Die Ablösesumme bestimmt sich nach der Übernachtungszahl des Beherbergungsbetriebes bzw. Campingplatzes im Vorjahr.</p> <p>(3) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beherberger bzw. Betreiber des Campingplatzes.</p>	<p>(9) Auf Antrag kann die Stadt zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Meldung durch Datenfernübertragung verzichten und einzelne Meldepflichtige von dieser Nutzungspflicht befreien. Eine unbillige Härte liegt immer dann vor, wenn eine elektronische Meldung für den Meldepflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung der Meldung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Meldepflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen. Bei der Meldung sind in diesem Fall die von der Stadt bereitgestellten Vordrucke zu verwenden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Einzug und Abführung der Kurtaxe</p> <p>(1) Die nach § 8 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Stadt abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.</p> <p>(2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Bad Rappenauer Touristik- und Bäder GmbH unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen mitzuteilen.</p> <p>(3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind zum jeweiligen Fälligkeitstermin, der sich aus dem Bescheid ergibt, an die Stadt abzuführen.</p> <p>(4) Die Gemeinde beauftragt die Bad Rappenauer Touristik- und Bäder GmbH, die Kurtaxe zu berechnen, die Bescheide auszufertigen und zu versenden,</p>	<p>(10) Betreiber eines Campingplatzes können die von den ortsfremden Personen zu erhebende Kurtaxe vor Beginn des jeweiligen Kalenderjahres durch eine Jahrespauschalkurtaxe ablösen. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der im maßgeblichen Kalenderjahr zu erwartenden Summe der Kurtaxeschulden der beherbergten Personen. Der Ermittlung ist die durchschnittliche Zahl der Übernachtungen des dem Kalenderjahr vorausgegangenen Vorvorjahres zugrunde zu legen. Im abzulösenden Kalenderjahr zu erwartende Besonderheiten sind angemessen zu berücksichtigen. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe</p> <p>(1) Die Kurtaxepflicht entsteht mit der ersten Übernachtung einer kurtaxepflichtigen Person im Erhebungsgebiet (§ 2). Sie wird am letzten Aufenthaltstag in der</p>

Anlage 1 Gegenwärtige Satzung	Neue Satzung
<p>Nachweise darüber für die Gemeinde zu führen sowie die erforderlichen Daten der Gemeinde mitzuteilen. Die Meldepflichtigen sind auf Anforderung der Bad Rappenaauer Touristik- und Bäder GmbH verpflichtet, die abgeführten Beträge nach einem Formblatt aufzuschlüsseln, das die Bad Rappenaauer Touristik- und Bäder GmbH zur Verfügung stellt.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p> <p>a) den Meldepflichten nach § 8 dieser Satzung nicht nachkommt;</p> <p>b) die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung nicht einzieht und satzungsgemäß abführt;</p> <p>c) entgegen § 10 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Bad Rappenaauer Touristik- und Bäder GmbH meldet.</p> <p>d) die abgeführten Beträge auf Anforderung der Bad Rappenaauer Touristik- und Bäder GmbH nicht nach einem Formblatt aufschlüsselt.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 19.11.1998 mit allen Änderungen außer Kraft.</p> <p>Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO Ausfertigungsvermerk</p>	<p>Stadt, spätestens jedoch zum jeweiligen Kalendermonatsende, zur Zahlung fällig.</p> <p>(2) Die Verpflichtung zur Zahlung der pauschalen Jahreskurtaxe nach § 5 Absatz 2 entsteht am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres und wird innerhalb eines Monats nach Zustellung des Kurtaxebescheids zur Zahlung fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Melde- oder Mitteilungspflichten nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt, - die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nach § 9 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig einzieht und an die Stadt abführt. <p style="text-align: center;">§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 1.1.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 16.12.2010 (mit allen Änderungssatzungen) außer Kraft.</p> <p>Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO Ausfertigungsvermerk</p>